

Liebe Verbände!

(mit der Bitte um Weiterleitung an die Vereine)

Gestern wurden auf Landesebene zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 verordnet, die auch den Sport betreffen. Nachfolgend fassen wir die wichtigsten, bestehenden Bestimmungen für den Sport zusammen. Die Maßnahmen sind rechtlich bindend und gelten unabhängig von der Ampelfarbe.

Abstand und Mund-Nasen-Schutz:

Beim Betreten der Sportstätte muss ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber haushaltsfremden Personen eingehalten werden. Beim Betreten von Sportstätten in geschlossenen Räumen muss zusätzlich ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) getragen werden (gilt auch für Umkleidekabinen).

Veranstaltungen:

- Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit mehr als 10 Personen in geschlossenen Räumen bzw. mehr als 100 Personen im Freiluftbereich sind untersagt.
- Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen sind mit bis zu 250 Personen in geschlossenen Räumen und mit bis zu 500 Personen im Freiluftbereich möglich. Ab 250 Personen bedarf die Veranstaltung einer Bewilligung der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft.

Gastronomiebetrieb:

- Das Betreten und der Aufenthalt in gastgewerblichen Betriebsstätten (z.B. Vereinslokale mit Ausschank) ist ab 22.00 verboten
- In geschlossenen Räumen sind Besuchergruppen bis maximal 10 Personen zulässig
- Konsumation darf nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle von Getränken und Speisen und in geschlossenen Räumen nur im Sitzen an den Verabreichungsplätzen erfolgen
- In geschlossenen Räumen ist ein Mund-/Nasenschutz erforderlich außer am Verabreichungsplatz
- Selbstbedienung ist unter bestimmten hygienischen Bedingungen möglich

Was bedeutet dies nun für den Trainingsbetrieb?

(Ein Training wird als eine Veranstaltung betrachtet)

- Eine Trainingsgruppe in Einzelsportarten kann indoor maximal 10 Personen umfassen exkl. Trainerinnen und Trainer.
- Es können jedoch mehrere Trainingsgruppen in einer Sportstätte parallel trainieren, falls eine Durchmischung ausgeschlossen werden kann. Eine Trainerin bzw. ein Trainer darf nicht mehrere Gruppen gleichzeitig betreuen.
- Bei Mannschaftssportarten sind übliche Gruppengrößen erlaubt, auch wenn diese indoor mehr als 10 Personen umfassen.
- Die maximale Gruppengröße im Freien beträgt 100 Personen.
- Es sind alle Sportarten erlaubt. Für Sportarten mit Körperkontakt ist ein Präventionskonzept auszuarbeiten.

Was bedeutet dies nun für Wettkämpfe?

- Ein Wettkampf ohne Zuschauer ist wie ein Trainingsbetrieb zu betrachten.
- Der Zuschauerbereich wird als eigene Veranstaltung gewertet. Das bedeutet, dass bei ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen bis zu 250 Zuschauer in geschlossenen Räumen bzw. 500 im Freien möglich sind.
- Turniere sind nach derzeitiger Rechtsauslegung nicht möglich.

Finanzielle Situation

- Der Bund hat einen NPO-Fonds eingerichtet, bei dem auch Sportvereine und Sportverbände eine Förderung für die durch COVID 19 entstandenen Schäden ersetzt (siehe Corona Newsletter VII www.vorarlberg.at/sport und www.npo-fonds.at). Derzeit werden allerdings nur Schäden der ersten drei Quartale herangezogen. Das Land wird sich dafür einsetzen, dass der Zeitraum um zwei Quartale verlängert wird.
- Das Land Vorarlberg hat ergänzend zum NPO-Fonds des Bundes einen Sporthärtetfonds eingerichtet, der jene Schäden abdeckt, die der Bund nicht fördert. Bislang beträgt der Betrachtungszeitraum ebenfalls die ersten drei Quartale des Jahres 2020. Vorarlberg wird diesen verlängern und die Richtlinien entsprechend anpassen.

Informationen unter www.vorarlberg.at/sport.

Detailliertere FAQ's gibt es von der BSO: www.sportaustria.at/corona

Unter der Tel.Nr. von 1450 – 1 werden Auskünfte zu den Veranstaltungsregelungen erteilt.

Die Hot-Line des Sportministeriums ist von Montag bis Freitag jeweils von 9.00 bis 15.00 erreichbar; Tel. +43 (1) 71606 – 665270; E-Mail: sport@bmkoes.gv.at

Mit sportlichen Grüßen



Landesrätin Martina Rüscher



Leiter Sportreferat Michael Zangerl